

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0797

vom 31. Mai 2016

Gemeinde Reinach, Zonenvorschriften Landschaft

A. Der Einwohnerrat Reinach hat am 1. Juni 2015 die Zonenvorschriften Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die Gesamtrevision und Zusammenführung der bisherigen sektoralen Zonenvorschriften Landschaft Birs, Bruderholz und Fiechten-Erlenhof sowie der Teilzonenvorschriften Au.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 20. August 2015 bis 22. September 2015 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 34 vom 20. August 2015 und im Reinacher Wochenblatt vom 20. August 2015 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 13. August 2015) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

1.

[REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der Einsprachen.

C. Mit Schreiben vom 7. März 2016 unterbreitet der Gemeinderat Reinach die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

Bezüglich der Fruchtfolgeflächen, die neu der Spezialzone für Pflanzgärten zugeordnet werden, hält der Regierungsrat fest, dass sie nicht kompensiert werden müssen, da sie weiterhin zur Fruchtfolge verwendet werden können. Die geringe Bebauungsziffer, das Verbot der Unterkellerung der Gerätehäuschen sowie die Vorgabe, dass Plätze und Wege nicht versiegelt und keine grösseren Gebäude erstellt werden dürfen, erlauben, auf die Kompensation zu verzichten. Die entsprechenden Flächen gelten deshalb weiterhin als Fruchtfolgefläche.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

3. Im Rahmen seiner Einsprache hat der [REDACTED] beantragt, im Anhang zum Zonenreglement Landschaft bei den Naturschutzzonen N 3.6 „Erosionsgraben, Gebiet Predigerholz Süd“ und N. 3.7 „Erosionsgraben mit Dachsbau, Gebiet Predigerholz Nord“ Änderungen bei den Schutzzielen und den Schutz- und Pflegemassnahmen vorzunehmen. Demnach sollen darin Sperrungen nur für grosse OL- und publikumsintensive Veranstaltungen gelten, wie in den bisherigen Vorschriften. Deshalb soll bei den Schutzzielen die Vorgabe „Sperrung für OL- und publikumsintensive Veranstaltungen“ gestrichen und bei den Schutz- und Pflegemassnahmen die Sperrung nur für „grosse“ OL- und publikumsintensive Veranstaltungen gelten.

Im Rahmen der Verständigungsverhandlung hat sich der Gemeinderat mit diesen Änderungen einverstanden erklärt. Er beantragt deshalb, diese Anpassungen vorzunehmen. Alle betroffenen Grundeigentümer haben sich mit den Änderungen einverstanden erklärt. Der Gemeinderat beantragt deshalb mit Schreiben vom 7. März 2016, die geringfügige Änderung im Genehmigungsverfahren gemäss § 31 Absatz 5 RBG vorzunehmen. Die entsprechenden

Textpassagen im Anhang zum Reglement sind bereits entsprechend angepasst. Der Regierungsrat heisst den Antrag auf geringfügige Änderung gut.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die vom Einwohnerrat Reinach am 1. Juni 2015 beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft werden im Sinne der Erwägungen und mit nachstehenden Änderungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt:

Änderungen

Gestützt auf § 31 Abs. 5 RBG werden folgende vom Gemeinderat beantragten geringfügigen Änderungen genehmigt:

Anhang 1, Naturschutzzone N 3.6 „Erosionsgraben, Gebiet Predigerholz Süd“:

Schutzziele: Streichung der Vorgabe: „Sperrung für OL- und publikumsintensive Veranstaltungen“

Schutz- und Pflegemassnahmen: Ergänzung bei letzter Massnahme: „Sperrung für ‚grosse‘ OL- und publikumsintensive Veranstaltungen“

Anhang 1, Naturschutzzone N 3.7 „Erosionsgraben mit Dachsbau, Gebiet Predigerholz Nord“:

Schutzziele: Streichung der Vorgabe: „Sperrung für OL- und publikumsintensive Veranstaltungen“

Schutz- und Pflegemassnahmen: Ergänzung bei letzter Massnahme: „Sperrung für ‚grosse‘ OL- und publikumsintensive Veranstaltungen“

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 55/ZPL/2/0 (Zonenplan Landschaft) sowie 55/ZRL/2/0 und 55/LES/2/1 (Zonenreglement Landschaft und Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
3. Mit dem vorliegenden Beschluss werden aufgehoben (inkl. Mutationen):
 - Teilzonenvorschriften Au, Teilstrassennetzplan Au (Inventar-Nrn. 55/TZP/5/0, 55/TZR/5/0; RRB Nr. 416 vom 12. Februar 1985)
 - Zonenvorschriften Landschaft Sektoren Birs und Bruderholz (Inventar-Nrn. 55/ZPL/1/0 und 55/ZRL/1/0; RRB Nr. 880 vom 24. März 1992)
 - Teilzonenvorschriften Landschaft Sektor Fiechten-Erlenhof (Inventar-Nrn. 55/TZPL/1/0 und 55/TZRL/1/0; RRB Nr. 860 vom 22. Mai 2001)
4. Für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke, die ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, gilt das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB). Ferner gilt dieses Gesetz auch für Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind (Art. 2 Abs. 2 lit. c BGBB).
5. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

(alle eingeschrieben)

- Ingenieur- und Planungsbüro Stierli+Ruggli AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Wald
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- BUD, Bereich Umwelt und Energie
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter